

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich und für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Allgemeine Vertragsbedingungen des Verkäufers sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung.

2. Anfragen, Angebote und Offerten

Auf unsere Anfrage hin unterbreitete Angebote und Offerten sind für MEMA kostenlos. Sofern auf Anfrage seitens MEMA oder Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festgehalten wird, gilt eine Bindefrist von mindestens 30 Tagen.

3. Preise und Zahlungskonditionen

Alle Preise sind Festpreise, sofern im einzelnen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Vorbehalte betreffend Preiserhöhungen oder Kostenüberwälzungen jeglicher Art sowie Forderungsabtretungen an Dritte sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig. Die Zahlungskonditionen werden normalerweise auftragsweise vereinbart.

4. Lieferzeit und Verspätungs- folgen

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Ware am Bestimmungsort eintrifft. Bei der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins behalten wir uns in jedem Fall die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie der Preisdifferenz und Zusatzkosten bei Deckungskäufen.

5. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung, Gefahrtragung

Die Verpflichtungen des Verkäufers richten sich nebst den ausdrücklich vereinbarten Bestimmungen nach der im Einzelvertrag angewendeten und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms-Klausel der Internationalen Handelskammer. Teillieferungen dürfen nur wenn schriftlich vereinbart erfolgen. Folgekosten wegen Nichtbeachtung dieser Bedingung gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

6. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit deren Übergabe an uns oder an den von uns bezeichneten Dritten auf uns über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware.

7. Abnahme und Gewährleistung

Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie abgenommen. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu

dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Der Verkäufer gewährt eine Garantiefrist von 5 (fünf) Jahren. Diese gilt für die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen. Wir behalten uns sämtliche Gewährleistungsansprüche vor, d.h. das Recht zu Wandeln (Rückgängigmachen des Kaufs), Recht auf Ersatz des Minderwertes, Recht auf Ersatzlieferung und das Recht auf Nachbesserung. Das bedeutet unter anderem, dass Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, vom Lieferanten während der Garantiefrist kostenlos zu ersetzen sind. Zudem behalten wir uns vor, Schadenersatzansprüche, im Speziellen für anfallende Demontage- und Montagekosten, bei Ersatzlieferungen geltend zu machen.

8. Prüfatteste und Ursprungsländer

Die definierten Prüfatteste gemäss Bestellung sind vorab oder spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben. Angaben über das Ursprungsland der gelieferten Ware sind immer und pro Position gemäss den gesetzlichen Zollvorschriften zu machen. In Ihrem Angebot resp. in Ihrer Auftragsbestätigung für Stahl darf ausschliesslich Material aus dem Werkstoff S235JR/AR/N enthalten sein (ausgenommen sind Hohlprofile oder wenn von uns explizit andere Güten verlangt werden). Der Stahl muss gem. DIN EN 10025 zum Feuerverzinken geeignet sein, frei von Walzungänzen gem. EN 10163/1 sein und die Oberfläche frei von Schuppen und Überwalzungen sein. Abweichungen zu dieser Regelung müssen eindeutig erkennbar sein. In Ihrem Angebot sind die Kosten für Werkzeugnisse 2.2 für alle Positionen enthalten (Zustellung per Mail, zusammen mit der Auftragsbestätigung).

9. Geheimhaltung

Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung unverzüglich zu retournieren. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutz- und Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (Patente, Muster, Modelle, usw.). Andernfalls hat der Besteller das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Gerichtsstand / Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von MEMA in CH-8755 Ennenda. Es steht MEMA jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

August 2019